

Merkblatt

Merkblatt für Lebensmittelunternehmer zur Antragstellung zum Export von tierischen Lebensmitteln in Drittländer

Grundsätzlich sind die Wirtschaftsverbände erster Ansprechpartner für die Betriebe, da die Verbände von den Bundesbehörden immer aktuell informiert werden.

Bei der Antragstellung zu einem amtlichen Listungsverfahren für den Export von Fleisch, Milch und Milchprodukten in Drittländer durchlaufen die Anträge der Betriebe mehrere deutsche Behörden, bis sie von der Bundesbehörde ins Drittland weitergereicht werden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass häufig von den oberen Bundesbehörden noch Korrekturen angefordert werden und alles wird auf dem Dienstweg wieder zurückgeschickt. Um diesen Zeitverlust und Arbeitsaufwand künftig zu vermeiden, haben wir die häufigsten formalen Ursachen für Rücksendungen der Anträge für Sie zusammengestellt, damit diese im Vorfeld bereits vermieden werden können. Insbesondere Drittländer, die ein anderes Schriftbild in der Landessprache haben, vergleichen Betriebsdaten und Identitätskennzeichen fotografisch, sodass geringfügige Variationen Probleme verursachen.

Betriebsdaten, Anschrift und Gesellschaftsform: Die Betriebsdaten werden von LAVES und später auch vom BVL mit den Daten aus den **Listen der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland (BLtU)** beim BVL abgeglichen. Internet Adresse http://apps2.bvl.bund.de/bltu/app/process/bvl-btl_p_veroeffentlichung?execution=e1s2

Bevor ein Antrag abgeschickt wird, kann hier jeder Betrieb schon selbst im Internet nachsehen, ob seine Betriebsdaten korrekt eingetragen sind. Korrekturbedarf kann uns gemeldet werden unter Dezernat21@laves.niedersachsen.de und wird binnen weniger Tage ausgeführt.

Bei der Anschrift und der Gesellschaftsform des Betriebes ist es erforderlich, auf die richtige und vollständige Schreibweise zu achten. Häufig wird die Bezeichnung der Gesellschaftsform unvollständig eingetragen.

Beispiel für die vollständige Nennung der Gesellschaftsform:

Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG reicht es z.B. nicht aus lediglich GmbH einzutragen, sondern es ist vielmehr die vollständige Gesellschaftsform GmbH & Co. KG einzutragen. Das gilt selbstverständlich auch für andere Gesellschaftsformen.

Beispiel für Straßennamen:

Straßennamen sollen so geschrieben werden, wie sie in der BLtU Liste stehen, in der Regel ausgeschrieben: Oldenburger Straße 105 – „ß“ ist ausdrücklich gewünscht da fotografisch abgeglichen wird. Hier kann es aber auch länderspezifische Unterschiede geben. Ebenso bei der Verwendung von Umlauten („ae“ statt „ä“)

Die gleiche Schreibweise von Gesellschaftsform und Straßennamen muss sich auch später beim Versand der Ware in deren Kennzeichnung und den Veterinärzertifikaten wiederfinden.

Identitätskennzeichen:

Beim Ausfüllen eines Antrages ist darauf zu achten, dass das aktuelle Identitätskennzeichen laut BLtU-Liste eingetragen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Identitätskennzeichen den Code des Mitgliedstaates, die Zulassungsnummer (Länderkürzel und fünfstellige Zahl) sowie den Code der Gemeinschaft beinhalten müssen. Zwischen den vier Bestandteilen des Identitätskennzeichens dürfen **keine Bindestriche** gesetzt werden. Stattdessen sollen die 4 Bestandteile des Identitätskennzeichens lediglich **durch einen Leerschritt getrennt** werden.

Beispiel für die korrekte/vollständige Schreibweise: DE NI XXXXX EG

In Niedersachsen sind wir deshalb dazu übergegangen, in den Zulassungsbescheiden künftig auch die Bindestriche wegzulassen.

Vollständiges Ausfüllen der Antragsformulare und Fragebögen

Grundsätzlich sollen alle Felder eines Antragsformulars ausgefüllt werden. Sollte etwas nicht zutreffen, entweder dieses erläutern oder „n.a.“ für „not applicable“ eintragen, bitte das Feld nicht leer lassen.

Beschriftung der Anlagen:

Die Beschriftung der Anlagen eines Antrages muss für externe Personen leicht nachvollziehbar sein. Die Anlage muss genauso beschriftet sein wie der Verweis auf die Anlage im Antragsschreiben. Bei Anlagen in elektronischer Form ist im Dateinamen ebenfalls die identische Bezeichnung zu wählen. Nur so ist der Antrag leicht verständlich, kann im Drittland schnell nachvollzogen werden und langwierige Rückfragen bleiben aus.

Übersetzungen:

Häufig ist ein Antrag in englischer Sprache gefordert, gelegentlich ist der Antrag auch zweisprachig auszufüllen (z.B. Deutsch-Englisch oder Englisch-Spanisch). Anlagen müssen ebenfalls in die geforderte Sprache übersetzt werden. Dabei handelt es sich oft um QM Dokumente, HACCP Konzepte und die Beschriftung auf Lageplänen, aber auch um Prüfberichte von Laboren. Das Ausmaß der Übersetzungen variiert dabei je nach Drittland. Für einen Antrag in die Volksrepublik China ist jede Anlage komplett zu übersetzen, d.h. inklusive aller Fußzeilen. Bei manchen Ländern reicht es Überschriften zu übersetzen. Generell gilt, je mehr übersetzt ist, desto besser. Dies gilt ebenfalls für andere Fremdsprachen, wenn diese gefordert sind.

EU-Zulassungsbescheide, die von LAVES Dezernat 21 ausgestellt werden, müssen vom Lebensmittelunternehmer ebenfalls übersetzt werden.

Unverbindliche Information des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dezernat 21 Lebensmittelüberwachung und grenzüberschreitender Handel

Dezernat21-EAD@laves.niedersachsen.de